



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Satzung*

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

* (zuletzt geändert durch Beschluss der Ständigen Konferenz vom 14.09.2024)

| | |
|--|----|
| Präambel | 4 |
| A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit | 4 |
| § 1 Name, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr | 4 |
| § 2 Zweck des Verbandes | 4 |
| § 3 Gemeinnützigkeit | 5 |
| § 4 Grundsätze der Verbandsarbeit | 5 |
| § 4 a Doping | 6 |
| § 5 Verbandsgebiet | 7 |
| B. Mitgliedschaft des FLVW in Organisationen und Verbänden | 8 |
| § 6 Mitgliedschaften des FLVW | 8 |
| C. Verbandsmitgliedschaft | 9 |
| § 7 Mitgliedschaften | 9 |
| § 8 Erwerb der Mitgliedschaft | 9 |
| § 9 Beendigung der Mitgliedschaft | 10 |
| § 10 Ausschluss aus dem Verband | 10 |
| § 10a Unwürdigkeitserklärung eines Vereinsmitgliedes oder -mitarbeiters | 11 |
| § 11 Rechte der Mitglieder | 12 |
| § 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes | 12 |
| § 13 Rechtsgrundlagen | 13 |
| § 14 Beitragspflichten | 14 |
| D. Die Organe des Verbandes | 14 |
| I. Grundsätze | 14 |
| § 15 Die Verbandsorgane | 14 |
| § 16 Amtsdauer, Ausscheiden und Tätigkeitsvoraussetzung von Organmitgliedern | 15 |
| § 17 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz | 16 |
| § 18 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung | 16 |
| II. Verbandstag | 17 |
| § 19 Ordentlicher Verbandstag | 17 |
| § 20 Außerordentlicher Verbandstag | 19 |
| § 21 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel | 19 |
| § 22 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages | 20 |
| III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes, Geschäftsführung | 21 |
| § 23 Verwaltungsrat | 21 |
| § 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates | 21 |
| § 25 Präsidium | 22 |
| § 26 Aufgaben des Präsidiums | 22 |
| § 27 Die Ständige Konferenz | 24 |
| § 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der Ständigen Konferenz | 24 |
| E. Sonstige Einrichtungen und Gremien | 25 |
| § 29 Der Fußball des Verbandes | 25 |
| § 30 Die Leichtathletik des Verbandes | 25 |
| § 31 Der Freizeit- und Gesundheitssport des Verbandes | 25 |
| § 32 Die Jugend | 25 |
| § 33 Ausschüsse und Kommissionen | 26 |
| § 34 Revision | 27 |
| F. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes | 27 |
| § 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit | 27 |
| § 35 a Tätigkeitsvoraussetzung der Sportrichter und Schlichter | 30 |

| | |
|--|-----------|
| § 36 Das Verbandssportgericht | 30 |
| § 37 Die Bezirkssportgerichte | 30 |
| § 38 Die Kreissportgerichte | 31 |
| § 39 Der Verbandsleichtathletikrechtsausschuss und das Schlichtungsverfahren | 31 |
| § 40 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges | 32 |
| G. Die Kreise und ihre Organe | 32 |
| I. Grundsätze..... | 32 |
| § 41 Die Kreisorgane | 32 |
| II. Kreistag..... | 32 |
| § 42 Ordentlicher Kreistag..... | 32 |
| § 43 Zusammensetzung des Kreistages und Delegiertenschlüssel | 33 |
| § 44 Aufgaben des ordentlichen Kreistages..... | 34 |
| III. Leitungs- und Führungsgremien der Kreise | 34 |
| § 45 Der Kreisvorstand | 34 |
| § 46 Die Kreisausschüsse und Kommissionen | 35 |
| H. Verbandsleben | 36 |
| § 47 Ehrungen des Verbandes | 37 |
| § 47a Tätigkeitsvoraussetzung der Schieds- und Kampfrichter | 37 |
| § 48 Datenverarbeitung und Datenschutz | 37 |
| § 49 Benachrichtigungen..... | 39 |
| § 50 Haftungsausschluss | 39 |
| I. Schlussbestimmungen | 40 |
| § 51 Auflösung des Verbandes und Vermögenanfall..... | 40 |
| § 52 Inkrafttreten | 40 |

Präambel

Der Fußball - und Leichtathletik - Verband Westfalen e.V. ist 1954 durch den Zusammenschluss zwischen dem im Jahre 1946 gegründeten Fußball-Verband Westfalen e.V. (vormals Nr. 70 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kamen/Westfalen) und der Leichtathletik entstanden. Er wurde am 15.11.1955 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kamen/Westfalen eingetragen.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Verbandsfarben, Geschäftsjahr

(1) Der Verband führt den Namen

"Fußball - und Leichtathletik- Verband Westfalen e.V." (FLVW).

Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Hamm unter der Nr. 10075 eingetragen. Sitz des Verbandes ist Kamen/Westfalen.

(2) Die Farben des Verbandes sind Rot-Weiß.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband bezweckt die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, insbesondere in den Sportarten Fußball und Leichtathletik und im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports.

(2) Der Verbandszweck wird u.a. erreicht durch:

- a) die Schaffung von Strukturen und Rahmenbedingungen zur zeitgemäßen Ausübung des Spiel- und Sportbetriebes;
- b) die Koordination von Maßnahmen im Verbandsgebiet zur Durchführung eines alters- und leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Gesundheitssports;
- d) die Organisation von sportspezifischen und auch übergreifenden Veranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Wettkämpfen;
- g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlichen und überfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Mitarbeiter, insbesondere der Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Kampfrichter;

- h) die Vermittlung von demokratischen, ethischen und sozialen Werten im und durch den Fußball- und Leichtathletiksport unter besonderer Berücksichtigung des Fair Play und des ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Verbandsmitarbeitern und Funktionsträgern,
- i) Maßnahmen zur Förderung von Integration und Inklusion,
- j) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes, insbesondere des jungen Ehrenamtes
- k) die Bekämpfung des Dopings in jeder Form und das Eintreten in enger Zusammenarbeit mit den Spitzenfachverbänden für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden
- l) die angemessene Reaktion auf gesellschaftliche Herausforderungen mit den Möglichkeiten des Fußball- und Leichtathletiksports
- m) die Gleichstellung aller Geschlechter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen fühlt sich einem humanistisch geprägten Menschenbild verpflichtet. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und sozialer Toleranz.
- (2) Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere dem Antisemitismus ebenso entschieden entgegen wie jeder Form von körperlicher oder seelischer Gewalt.
- (3) Er verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Dies schließt die Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen im Hauptamt wie im Ehrenamt grundsätzlich aus. Zu diesem Zweck verpflichten sich alle haupt- und ehrenamtlich für den Verband tätigen Personen mit der Annahme ihres Amtes zur Vorlage von

Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

- (3a) Das Präsidium kann beschließen, dass einer für den Verband haupt- oder ehrenamtlich tätigen Person vorläufig untersagt wird, ihre Tätigkeit für den Verband oder bestimmte Teilbereiche ihrer Tätigkeit auszuüben, wenn und solange ein Strafverfahren gegen diese Person wegen des Tatvorwurfs einer Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten oder des Tatvorwurfs des Besitzes kinderpornografischer Materials geführt wird. Die betroffene Person ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (4) Er strebt bei der Besetzung von Ämtern auf Verbands- und Kreisebene eine ausreichende Berücksichtigung des jungen Ehrenamtes (16 - 30 Jahre) sowie eine gleichberechtigte Besetzung von Ämtern und Funktionen durch Frauen und Männer an. Das Präsidium kann Ausschüsse und Kommissionen um zusätzliche zwei Mitglieder mit beratender Stimme erweitern. Mit dem auf den Verbandstag 2022 folgenden Verbandstag sollen das Präsidium, der Verwaltungsrat, Ausschüsse und Kommissionen mit der Maßgabe besetzt werden, dass mindestens jeweils zwei Frauen und zwei Männer vertreten sind. Die Übrigen Positionen werden frei vergeben.
- (5) Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.
- (6) Der Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage der Prinzipien einer guten Verbandsführung, die er in einem Ethik-Kodex niedergelegt hat.
- (7) Der Verband richtet sein Handeln an ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit aus.

§ 4 a Doping

- (1) Der Verband verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Spieler und Athleten vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport und in der Leichtathletik zu erhalten.
- (2) Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät das Präsidium in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer und die NADA sowie für die Anti-Doping-Beauftragten des DFB, DLV, WDFV und der Landesverbände im WDFV.
- (3) Der Verband anerkennt
 - a) im Bereich des Fußballs die Anti-Doping-Regelungen des DFB und WDFV,
 - b) im Bereich der Leichtathletik die Anti-Doping-Regelungen des DLV,

insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien des DFB, den Anti-Doping-Code des DLV sowie die Anti-Doping-Regelungen des WDFV gem. §§ 3 der Satzung/WDFV; 6 der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV und § 43 der Spielordnung/WDFV in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Der Vollzug des Anti-Doping-Regelwerkes gem. Abs. (3), insbesondere das Sanktionsverfahren und der Ausspruch von Sanktionen obliegt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes – im Bereich des Fußballs dem WDFV, im Bereich der Leichtathletik dem DLV oder einem von diesen Beauftragten. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, die danach getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.

§ 5 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst den Raum Westfalen.
- (2) Das Verbandsgebiet ist in Kreise eingeteilt. Die Kreise sind Verwaltungsstellen des Verbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Die Kreise gliedern sich wie folgt:
- | | |
|----------|---------------------|
| Kreis 1 | Ahaus-Coesfeld |
| Kreis 2 | Lüdenscheid |
| Kreis 3 | Arnsberg |
| Kreis 4 | Beckum |
| Kreis 5 | Bielefeld |
| Kreis 6 | Bochum |
| Kreis 7 | Hochsauerlandkreis |
| Kreis 8 | Paderborn |
| Kreis 10 | Detmold |
| Kreis 11 | Dortmund |
| Kreis 12 | Gelsenkirchen |
| Kreis 13 | Hagen |
| Kreis 14 | Herford |
| Kreis 15 | Herne |
| Kreis 16 | Höxter |
| Kreis 17 | Iserlohn |
| Kreis 18 | Lemgo |
| Kreis 19 | Lippstadt |
| Kreis 20 | Lübbecke |
| Kreis 23 | Minden |
| Kreis 24 | Münster |
| Kreis 25 | Olpe |
| Kreis 27 | Recklinghausen |
| Kreis 28 | Siegen-Wittgenstein |
| Kreis 29 | Soest |
| Kreis 30 | Steinfurt |
| Kreis 31 | Tecklenburg |
| Kreis 32 | Unna-Hamm |

Kreis 34 Gütersloh

- (4) Jedes Mitglied gemäß § 7 Absatz (1) wird durch das Präsidium einem Kreis zugeordnet. Über den von einem Mitglied beantragten Kreiswechsel entscheidet das Präsidium unanfechtbar. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Dem Antrag sind die schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Kreisvorstände beizufügen.

B. Mitgliedschaft des FLVW in Organisationen und Verbänden

§ 6 Mitgliedschaften des FLVW

- (1) Der Verband ist Mitglied im
- a) Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB);
 - b) Deutschen Leichtathletikverband e.V. (DLV);
 - c) Westdeutschen Fußballverband e.V. (WDFV).
- (2) Der Verband erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der übergeordneten Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Der Verband hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen.
- (4) Der Verband ist als Mitglied im WDFV zugleich mittelbares Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. (LSB NRW) sowie der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter-/innen. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musiknutzung. Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Verband gemäß der Satzung des WDFV Beiträge und Umlagen zu ersetzen, zu deren Zahlung der WDFV seinerseits gemäß der Satzung des LSB NRW verpflichtet ist. Zur Ermittlung dieser Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im WDFV und dessen Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW, der diese Forderungen satzungsgemäß an den WDFV weitergibt. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag gegenüber dem WDFV, den der Verband diesem satzungsgemäß zu ersetzen hat. Die Mitglieder des Verbandes sind ihrerseits verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Verband tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.
- (5) Der Verband ist Mitglied im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und fühlt sich dessen Grundsätzen und Prinzipien in besonderem Maße verpflichtet.

C. Verbandsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaften

- (1) Mitglieder des Verbandes sind eingetragene Vereine (e.V.) und nicht rechtsfähige Vereine.
- (2) Die Mitglieder des FLVW und deren Einzelmitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des FLVW und der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) als verbindlich an.

Soweit nicht ausschließlich interne Angelegenheiten der Mitglieder betroffen sind, übertragen die Mitglieder ihre Ordnungsbefugnisse auf den FLVW und die übergeordneten Verbände.

Die Mitglieder des FLVW sind verpflichtet, in ihrer Vereinsatzung die Übertragung der Ordnungsgewalt und die mittelbare Mitgliedschaft ihrer Einzelmitglieder in vorstehendem Sinne zu regeln.

- (3) Für die Mitglieder des Verbandes ist die geschäftliche Werbung im Vereinsnamen und Vereinszeichen unzulässig. Der bis zum 31.7.1987 vorhandene Besitzstand bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (4) Der Verband verleiht Ehrenmitgliedschaften nach Maßgabe dieser Satzung und der Ehrungsordnung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben. Gleiches gilt bei Zusammenschlüssen von Vereinen und Abteilungen.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der auch elektronisch übermittelt werden darf, an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. Der Antrag ist über den örtlich zuständigen Kreisvorsitzenden einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach Maßgabe der Aufnahme Richtlinien des Verbandes, die von der Ständigen Konferenz erlassen werden.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Aufnahme soll insbesondere abgelehnt werden, wenn die Aufnahme von einem ehemaligen Mitglied beantragt wird, welches bereits innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragsstellung aufgrund von Zahlungsrückständen aus dem Verband ausgeschlossen wurde.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verband (Kündigung);
 - b) Auflösung oder Löschung des Vereins im Vereinsregister;
 - c) Ausschluss;
 - d) Auflösung des Verbandes.
- (2) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung, die nicht elektronisch übermittelt werden darf, gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (4) Die Beendigung der Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrungsordnung.

§ 10 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Ein Mitgliedsverein kann insbesondere aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
 - a) er wiederholt gegen diese Satzung und die Ordnungen des Verbandes oder des WDFV verstößt oder fortgesetzt Beschlüsse von Verbands- oder Kreisorganen nicht beachtet, und zuvor vom Präsidium hierfür bereits unter Androhung des Ausschlusses abgemahnt wurde,
 - b) wiederholt Kundgaben extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung durch den Verein oder seine Mitglieder festzustellen sind, und das Präsidium den Mitgliedsverein hierfür bereits unter Androhung des Ausschlusses abgemahnt hat,
 - c) es zu einem Spielabbruch gekommen ist, der durch einen tätlichen Angriff eines Spielers, Mitarbeiters, Mitglieds oder Zuschauers des Vereins auf eine andere Person zumindest mitverursacht wurde und weswegen der Verein mit einer der in §§ 5 Abs. 2 lit. j-m, 9a Abs. 2, Abs. 4 RuVo WDFV vorgesehenen Strafen sanktioniert wird, wenn gegen diesen Mitgliedsverein wegen eines solchen Spielabbruchs bereits in der laufenden oder der vorangegangenen Saison ein mindestens zeitweiser Ausschluss vom Spielbetrieb verhängt wurde; einem Spielabbruch in diesem Sinne gleichgestellt sind tätliche Angriffe eines Spielers, Mitarbeiters, Mitglieds oder Zuschauers des Vereins nach Spielende bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im Übrigen,
 - d) er in sonstiger Weise mit einem Tun oder Unterlassen schuldhaft in besonders schwerwiegender Weise dem Ansehen des Verbandes schadet,

- e) er mit wenigstens einem vollen Mitgliedsbeitrag aus § 14 dieser Satzung noch sechs Monate nach Fälligkeit trotz mindestens zweifacher Mahnung, in der letzten Mahnung zudem unter Androhung des Ausschlusses, rückständig ist,
 - f) sonstige Zahlungsrückstände beim Verband oder Kreis in Höhe von wenigstens einem vollen Mitgliedsbeitrag nach § 14 dieser Satzung vorliegen und auf mindestens zweifache Mahnung, in der letzten Mahnung zudem unter Androhung des Ausschlusses, nicht ausgeglichen wurden. Hiervon unberührt bleiben die Strafen und Maßnahmen aus § 35 dieser Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Verbandsorgan und der örtlich zuständige Kreisvorstand berechtigt.
 - (3) Vor der Ausschlussentscheidung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
 - (4) Der Ausschlussbeschluss ist zu begründen und wird 10 Tage nach Benachrichtigung des Vereins über das elektronische Postfach gemäß § 49 Abs. 3 wirksam.
 - (5) Auf Antrag ist der Beschluss des Präsidiums dem betroffenen Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
 - (6) Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußball- Verbandes (RuVO/ WDFV) statthaft.
 - (7) Der Antrag ist schriftlich (§ 14 RuVO/WDFV) innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntmachung des Ausschlussbeschlusses beim Präsidium einzureichen. Hilft dieses dem Antrag nicht ab, so ist die Sache dem Verbandssportgericht vorzulegen, das abschließend entscheidet.

Der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung ist nach Maßgabe der RuVO/WDFV gebühren- und auslagenpflichtig.
 - (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt, ist aber nur statthaft, wenn alle verbandsinternen Verfahren abgeschlossen sind.

§ 10a Unwürdigkeitserklärung eines Vereinsmitgliedes oder -mitarbeiters

- (1) Ein Mitglied und/oder Mitarbeiter eines Mitgliedsvereins des Verbandes kann nach vorangegangener Anhörung der betroffenen Person und ihres Vereins durch das Präsidium für unwürdig erklärt werden, für einen Mitgliedsverein des Verbandes tätig zu werden, wenn diese Person eine Straftat begangen hat, die von ihrer konkreten Begehungsweise und unter Berücksichtigung des verletzten Rechtsgutes geeignet ist, die Ungeeignetheit dieser Person für eine Tätigkeit in einem Sportverein zu begründen; beispielsweise weil sie gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines Dritten gehandelt oder kinderpornografisches Material besessen hat, sonstige schwere Verfehlungen

zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen hat oder gegen die Pflicht, fremde Vermögensinteressen zu wahren, verstoßen hat. Erforderlich und ausreichend ist, dass diese Person im Zeitpunkt der Tatbegehung Mitglied in einem Mitgliedsverein und/oder für einen Mitgliedsverein tätig war. Voraussetzung ist eine rechtskräftige Feststellung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit und/oder ein glaubhaftes Geständnis in einem Verfahren bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in der Anhörung durch das Präsidium. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter des Verbandes oder seiner Kreise.

- (2) Eine Veröffentlichung dieser Entscheidung unterbleibt. Jedem Mitgliedsverein des Verbandes wird bei Vorlage eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Verbandsgeschäftsstelle Auskunft erteilt, ob eine bestimmte Person für unwürdig nach Absatz 1 erklärt wurde. Die Gründe für die Entscheidung werden jedoch nicht mitgeteilt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die betroffene Person ein Amt oder Tätigkeit im antragstellenden Verein angetreten, sich die Annahme eines Amtes konkret anbahnt oder sich die betroffene Person für eine Tätigkeit im Verein beworben hat und der Verein konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Handlung nach Absatz 1 gewonnen hat. Entsprechendes gilt für den Verband und seine Kreise.
- (3) Die Unwürdigkeitserklärung kann befristet werden. Im Übrigen kann das Präsidium sie auf Antrag der betroffenen Person zurücknehmen. Der Antrag kann erstmals vier Jahre nach dem Beschluss des Präsidiums aus Absatz 1 gestellt werden.
- (4) Die Lösungsfristen richten sich nach § 46 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes und beginnen mit der Unwürdigkeitserklärung durch das Präsidium. Die Löschung erfolgt von Amts wegen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 1 sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Sitzungen ihres örtlich zuständigen Kreistages teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

Die Rechte der Ehrenmitglieder gemäß § 7 Absatz 4 richten sich nach dieser Satzung und der Ehrungsordnung.

§ 12 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Verbandes

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Verbandes gefährden könnte.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Absatz (1) sind verpflichtet, der Verbandsgeschäftsstelle ihren Mitgliederbestand, Mannschaften, Vorstand gemäß § 26 BGB sowie die Abteilungsleiter, Besondere Vertreter (§ 30 BGB) und die sonstigen vom Verband erhobenen Daten im DFBnet „Vereinsmeldebogen“ zu erfassen. Änderungen des Vorstandes, der Besonderen Vertreter und der Abteilungsleiter sind fortlaufend zu aktualisieren.

- (3) Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Absatz (1) sind verpflichtet, die vom Verband im Rahmen der DFB net-Anwendungen bereitgestellten elektronischen Postfächer einzurichten und die dort eingestellten Informationen zu bearbeiten. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für alle Mitarbeiter des Verbandes und seiner Kreise im Rahmen ihrer Tätigkeit. Die Teilnahme am geschlossenen elektronischen Postfachsystem *@flvw.evpost.de erfolgt auf Grundlage der „Allgemeine Nutzungsbedingungen für das elektronische Postfachsystem des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. (FLVW).
- (4) Jedes Mitglied des Verbandes gemäß § 7 Absatz (1) haftet auch für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Kosten, die gegen seine Einzelmitglieder von den Verwaltungsstellen oder Rechtsorganen des Verbandes oder der Kreise verhängt werden. Diese Haftung umfasst auch das Fehlverhalten von Personen, die nicht Vereinsmitglied sind und derer sich das Verbandsmitglied zur Durchführung seiner Aufgaben bedient. Die Haftung entfällt für ein Verhalten, das in Ausübung einer Funktion oder eines Wahlamtes für den Verband oder Kreis erfolgt. In diesem Sinne üben auch Schieds- und Kampfrichter eine Funktion aus, die mit dem Betreten der Sportanlage beginnt und mit dem Verlassen der Sportanlage endet.

§ 13 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Organe, Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder bindend.
- (2) Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen:
 - a) Finanzordnung;
 - b) Fußballordnung;
 - c) Leichtathletikordnung;
 - d) Freizeit- und Gesundheitssportordnung;
 - e) Jugendordnung der Fußballjugend;
 - f) Ehrungsordnung;
 - g) Geschäftsordnung;
 - h) Gleichstellungsordnung

Die Verbandsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen gemäß Absatz (2) vom Präsidium mit Zustimmung der Ständigen Konferenz erlassen, geändert oder aufgehoben. Gleiches gilt für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung weiterer Ordnungen. Den Fachausschüssen zu 2 b, c, d, e, dem Vizepräsidenten Finanzen zu 2 a, dem Verwaltungsrat zu 2 f, dem Präsidium zu 2 g, dem Vizepräsidenten Vereins- und Verbandsentwicklung zu 2 h obliegt hierbei eine fortlaufende Prüfung der jeweiligen Ordnung.

§ 14 Beitragspflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ferner erhebt der Verband für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren bestimmt die Ständige Konferenz. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Näheres regelt die Finanzordnung.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsvereine nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Ständige Konferenz die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedsvereinen beschließen. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage darf 25 % des durch den Mitgliedsverein zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (3) Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Beiträge sind zum 15.01. eines jeden Jahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jeder Mitgliedsverein verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben.

Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt der Mitgliedsverein die entstehenden Kosten.
- (5) Die Ständige Konferenz ist ermächtigt, die Finanzordnung zu erlassen, zu ändern und darin Einzelheiten zum Beitrags- und Gebührenwesen des Verbandes zu regeln.

D. Die Organe des Verbandes

I. Grundsätze

§ 15 Die Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) das Präsidium (zugleich Vorstand nach § 26 BGB);
 - d) die Ständige Konferenz.
- (2) Das Präsidium kann für den Verband und seine Kreise für bestimmte Angelegenheiten, insbesondere für die laufenden Geschäfte des Verbandes und der Kreise,

Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen, die für den Verband und / oder den Kreis Rechtsgeschäfte je Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR tätigen dürfen. Rechtsgeschäfte mit einem darüber hinausgehenden Volumen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch das Präsidium in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Amtsdauer, Ausscheiden und Tätigkeitsvoraussetzung von Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt bis zum Verbandstag und den Kreistagen 2025 drei Jahre, mit der mit dem Verbandstag und den Kreistagen 2025 beginnenden Amtsperiode vier Jahre, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Organmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl oder kommissarischen Berufung im Amt. Als Organmitglieder sind ab dem Jahr 2022 nur Personen wählbar, die das 75. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet haben.
Die Regelungen dieses Absatzes sowie des § 18 Abs. 7 gelten entsprechend für alle gewählten Verbands- und Kreismitarbeiter.
- (2) Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan, so kann für die verbleibende Amtsperiode eine kommissarische Berufung vorgenommen werden:
 - a) bei Präsidiumsmitgliedern durch den Verwaltungsrat;
 - b) bei Mitgliedern des Verwaltungsrates durch die Ständige Konferenz;
 - c) bei den übrigen Verbandsmitarbeitern durch das Präsidium;
 - d) bei den übrigen Kreismitarbeitern durch den Kreisvorstand.

Die kommissarische Ergänzung der Jugendgremien mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend regelt die Fußballjugendordnung.

- (3) Die Mitglieder der Organe Verwaltungsrat, Präsidium und Ständige Konferenz sind verpflichtet, spätestens mit Beginn ihrer Amtszeit, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Einzelheiten regelt eine Handlungsempfehlung der Ständigen Konferenz zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse im FLVW. Sollte ein Organmitglied trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung durch das Präsidium ein solches Führungszeugnis nicht vorlegen, sollen im Falle von Mitgliedern des Präsidiums und der Ständigen Konferenz der Verwaltungsrat und im Falle der Mitglieder des Verwaltungsrates die Ständige Konferenz auf die Ungeeignetheit dieser Person schließen und das Ruhen der Organmitgliedschaft bis zur Vorlage eines solchen Führungszeugnisses oder bis zur Wahl eines Nachfolgers beschließen, längstens jedoch bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Dies gilt nur, wenn das Organmitglied in der Nachfristsetzung auf die möglichen Folgen nach Satz 3 hingewiesen wurde.

§ 17 Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Alle Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr.3 EStG oder § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (2) trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Aufwendungen des Vorjahres müssen bis spätestens 15.01. des Folgejahres eingereicht werden.
- (6) Vom Verwaltungsrat können Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 18 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung

- (1) Die Organe des Verbandes sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder oder Delegierten beschlussfähig.
- (2) Alle Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Sofern nicht mehr als 1/5 der Abstimmungsberechtigten widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen. Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

- (3) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder und die Vorsitzenden der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden einzeln gewählt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit bei mehreren Vorgeschlagenen von keinem erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Haben Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl wie einer der beiden erstplatzierten Kandidaten erreicht, nehmen auch sie an der Stichwahl teil. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Hinsichtlich der weiteren Mitglieder des Präsidiums (§ 25 Abs. 1 Ziffer g) kann nach § 18 Abs. 6 verfahren werden, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (6) Die weiteren Mitglieder der übrigen Gremien, Einrichtungen und Rechtsorgane des Verbandes und der Kreise werden grundsätzlich in einem schriftlichen Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (7) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied in einem Mitgliedsverein des FLVW ist, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung trifft. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform erklären.
- (8) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (9) Soweit nichts anderes geregelt ist, finden auf Organe, Ausschüsse, Kommissionen, und sonstige Einrichtungen und deren Mitarbeiter auf Verbands- und Kreisebene die §§ 16 bis 18 sowie § 19 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

II. Verbandstag

§ 19 Ordentlicher Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das höchste gesetzgebende Organ des Verbandes und findet in der Regel bis zum ordentlichen Verbandstag 2025 alle drei Jahre, mit dem auf den

Verbandstag 2025 folgenden Verbandstag in der Regel alle vier Jahre (möglichst im Monat Juni) statt.

- (2) Der Termin des Verbandstages und der Tagungsort werden durch das Präsidium festgelegt. Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen durch das Präsidium 10 Wochen vorher in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW.
- (3) Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das Präsidium kann insbesondere aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes beschließen, dass Verbandstage ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer online basierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfinden. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Delegierten keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Die Delegierten können im Falle einer Online- oder Hybridversammlung ihre Delegiertenrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Durchführungsweg ist mit der Einberufung des Verbandstages bekannt zu geben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts legt das Präsidium ebenso fest wie die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. Auswahl der zu verwendenden Software).
Im Übrigen finden auf virtuelle bzw. hybride Verbandstage die Bestimmungen für den Verbandstag entsprechende Anwendung.
- (4) Präsidium, Verwaltungsrat und die Ständige Konferenz sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW bekannt gegeben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge bei der Verbandsgeschäftsstelle bis 8 Tage vor dem Verbandstag mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verband von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung des Verbandstages aufzunehmen sind. Das Präsidium hat diese Anträge unverzüglich nach Maßgabe von Absatz (4) bekannt zu geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht durch Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (7) Ordnungsgemäße Anträge mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen müssen den Delegierten spätestens 10 Tage vor dem Verbandstag in vollständiger Form bekannt gegeben werden. Bei Dringlichkeitsanträgen reicht die Bekanntgabe auf dem Verbandstag aus.
- (8) Der Verbandstag wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Stimmberechtigt sind
 - a) mit je einer Stimme die Mitglieder des Präsidiums;
 - b) mit je einer Stimme die Kreisvorsitzenden;
 - c) mit je einer Stimme die weiteren Delegierten der Kreise;
 - d) mit je einer Stimme die weiteren Delegierten gemäß dieser Satzung.

§ 20 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist. Es muss ihn unverzüglich einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder mindestens 1/3 der Verbandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.
- (4) Die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Präsidiums aus wichtigem Grunde kann nur auf einem außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.

§ 21 Zusammensetzung des Verbandstages und Delegiertenschlüssel

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen (Delegierte):
 - a) aus den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) aus den Kreisvorsitzenden;
 - c) aus den weiteren Delegierten der Kreise;
 - d) aus den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 33 Absatz (1);
 - e) aus dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes als Vertreter der Sportgerichtsbarkeit;
 - f) aus den Vertretern der verbandsangehörigen lizenzierten Vereine des Ligaverbandes (§ 16 der DFB-Satzung);
 - g) aus den Ehrenmitgliedern, denen die Ehrenmitgliedschaft vor dem 16. Juni 2007 verliehen worden ist.

- (2) Die Anzahl der Kreisdelegierten bestimmt sich nach der Anzahl der dem jeweiligen Kreis zum 31. Januar des Jahres des Verbandstages zugeordneten Mitgliedsvereine. Je 25 angefangene Vereine können die Kreise 1 Delegierten zum Verbandstag entsenden.
- (3) Die verbandsangehörigen lizenzierten Vereine können für jeweils 2 Vereine einen Vertreter zum Verbandstag zusätzlich delegieren.
- (4) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Die auf dem Verbandstag gewählten oder bestätigten Funktionsträger, die nach dieser Satzung kraft ihres Amtes stimmberechtigt sind, erwerben das Stimmrecht mit ihrer Wahl oder Bestätigung. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Kreistage.
- (6) Das bei Beginn des Verbandstages bestehende Stimmrecht der Delegierten dauert bis zum Ende des Verbandstages.

§ 22 Aufgaben des ordentlichen Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, des Verwaltungsrates und des Verbandssportgerichtes;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates auf der Grundlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers;
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung im Jahr des Verbandstages
- d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- e) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 33 Absatz (1) mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses;
- g) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Sportrichter des Verbandssportgerichtes;
- h) Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbands-Leichtathletik-Rechtsausschusses;
- i) Wahl der Vertreter für den Beirat des WDFV gemäß § 24 Absatz (1) Ziffer 4 der Satzung/WDFV;
- j) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- k) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften (Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder);
- l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

III. Leitungs- und Führungsgremien des Verbandes, Geschäftsführung

§ 23 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Personen.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und die weiteren Mitglieder werden vom Verbandstag gewählt. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit des Verwaltungsrates läuft parallel zur Amtszeit des Präsidiums. Die Amtsdauer darf drei Wahlperioden nicht überschreiten. Die Amtsdauer für Verwaltungsräte, die bereits vor dem Verbandstag 2025 im Amt waren, darf vier Wahlperioden nicht überschreiten.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Einzelfall ein Vortragsrecht in den Sitzungen des Präsidiums, über die er laufend zu unterrichten ist. Bei Bedarf wird er zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen. Er erhält ein Protokoll der Sitzungen des Präsidiums.
Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse des Vorsitzenden auch einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates übertragen.

§ 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kontrolliert und überwacht die Vorstandstätigkeit des Präsidiums. Ihm obliegen ferner folgende Aufgaben:

- a) die kommissarische Berufung von Präsidiumsmitgliedern gemäß § 16 Absatz (2) a);
- b) die Beschlussfassung gemäß § 17 Absatz (4) über Tätigkeiten auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26 a) EStG (Ehrenamtspauschale);
- c) die Festsetzung über die Höhe von Pauschalen nach § 670 BGB gemäß § 17 Absatz (7);
- d) das Recht zur Beantragung eines außerordentlichen Verbandstages gemäß § 20 Absatz (1);
- e) die vorherige Zustimmung zu Präsidiumsentscheidungen gemäß § 25 Absatz (5);
- f) die Auswahl der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) gemäß § 34 Absatz (2), welche die Revision und Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Verbandes durchführt;
- g) die Entgegennahme der jährlichen Abschlussberichte der WP gemäß § 34 (4);
- h) die Stellungnahme zum jährlichen Abschlussberichtes der WP und Vorlage der Stellungnahme sowie des Berichtes an den Verbandstag bzw. an die Ständige Konferenz gemäß § 34 Absätze (4) und (5);
- i) das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern gemäß § 22 k);

- j) die Beschlussfassung über sonstige Ehrungen und Auszeichnungen des Verbandes gemäß § 47 Absatz (4). Eine Delegation ist zulässig.
- k) die Beratung über den Stellenplan zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes in der Ständigen Konferenz nach § 28 Abs. 2 c.

§ 25 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten Amateurfußball;
 - c) dem Vizepräsidenten Leichtathletik;
 - d) dem Vizepräsidenten Vereins- und Verbandsentwicklung;
 - e) dem Vizepräsidenten Jugend;
 - f) dem Vizepräsidenten Finanzen;
 - g) zwei Mitgliedern mit besonderen Aufgabenstellungen.
- (2) Personalunion innerhalb des Präsidiums ist unzulässig. Ein Präsidiumsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (3) Das Präsidium gemäß (1) a) bis f) ist zugleich Vorstand nach § 26 BGB.
- (4) Der Verband wird stets durch zwei Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz (1) a) bis f) vertreten.
- (5) Die Geschäftsführungsbefugnis des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit einem Volumen je Einzelgeschäft ab 150.000 EUR die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen ist.
- (6) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- (7) Im Interesse einer flexiblen und zukunftsweisen Aufgabenerledigung werden zwei Mitgliedern (1, Buchstabe g) individuelle Aufgaben übertragen. Hierzu zählen insbesondere die Themenfelder Digitalisierung und gesellschaftliche Herausforderungen. Näheres regelt die Aufgabenverteilung gemäß § 26 (8).

§ 26 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet den Verband.
- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Verbandstages, des Verwaltungs-

- rates und der Ständigen Konferenz um, beschließt mit Zustimmung der Ständigen Konferenz die Haushaltsplanung und verwaltet das Verbandsvermögen.
- (3) Die Bestellung der Vertreter des FLVW für die Instanzen der übergeordneten Verbände gemäß § 6 Absatz (1) wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 - (4) Das Präsidium kann Verbands- und Kreismitarbeiter aus wichtigem Grunde abberufen, ihres gewählten Amtes entheben oder neu einsetzen. Wenn es die Interessen des Verbandes erfordern, kann das Präsidium Verwaltungsentscheide der Verbands- und Kreisorgane ersetzen.
 - (5) Das Präsidium hat das Recht, den Verwaltungsrat bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung einzuberufen.
 - (6) Das Präsidium bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung einer hauptamtlich besetzten Geschäftsstelle, die ihren Sitz im SportCentrum Kaiserau hat.
Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Verbandes, der hauptamtliche Leiter SportCentrum leitet das SportCentrum Kaiserau. Sie nehmen alle laufenden sowie die allgemeinen Angelegenheiten ihres jeweiligen Aufgabenbereiches wahr. Sie unterstehen unmittelbar dem Präsidium und sind nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gelten die Stellenbeschreibungen. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes den Geschäftsführer sowie den Leiter SportCentrum auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages anzustellen sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
 - (7) Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, sowie die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.
 - (8) Die interne Aufgabenverteilung legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Verantwortlich für den Gaststättenbetrieb ist im Sinne des Gaststättenrechts der jeweilige Präsident.
 - (9) Der FLVW hat das Recht, über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Spielen und anderen sportlichen Wettbewerben, die im Gebiet des FLVW von seinen Mitgliedsvereinen veranstaltet werden, Verträge abzuschließen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner.
Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das Präsidium des FLVW. Der FLVW darf seine Rechte auf Dritte übertragen.
Die Einnahmen aus der Verwertung vorstehender Rechte stehen dem FLVW im Rahmen seiner Satzung und Ordnungen sowie vertraglicher Regelungen zu.

- (10) Soweit nicht anders geregelt, ist gegen Verwaltungsentscheidungen des Präsidiums der Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußball-Verbandes (RuVO/WDFV) bzw. des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) statthaft.

§ 27 Die Ständige Konferenz

- (1) Die Ständige Konferenz setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Kreisvorsitzenden und tritt im Kalenderjahr in der Regel zu drei Tagungen zusammen. Im Jahr des Verbandstages soll die Ständige Konferenz grundsätzlich zu einer vierten Tagung vor Ablauf der sechswöchigen Antragsfrist gem. § 19 Abs. 3 zusammentreten.
Die Kreisvorsitzenden können sich durch ihren Stellvertreter vertreten lassen. Präsidiumsmitglieder können im Verhinderungsfall ihren jeweils ressortzuständigen Ausschussvorsitzenden, bei dessen Verhinderung den jeweils zuständigen hauptamtlichen Abteilungsleiter, der Vizepräsident Finanzen seinen hauptamtlichen Abteilungsleiter Finanzen ohne Stimmrecht in die Ständige Konferenz entsenden.
- (2) Die Ständige Konferenz wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Präsidiumsmitglied mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen einberufen und geleitet. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vorher in den Offiziellen Mitteilungen bekannt zu geben. Hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmungen aus.
- (3) § 19 Abs. 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 28 Aufgaben und Zuständigkeiten der Ständigen Konferenz

- (1) Die Ständige Konferenz dient der Steuerung der Geschäftsführung des gesamten Verbandes und der Kreise. Sie dient der Verbindung und der Kommunikation zwischen den Organen der Verbandsleitung und den regionalen Belangen und Aufgaben der Kreise.
- (2) Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) Beratung des Präsidiums durch die Kreisvorsitzenden;
 - b) Beratung der Grundsätze der Geschäftsführung für die Kreisebene;
 - c) Zustimmung zur Haushaltsplanung des Verbandes;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen zwischen den Verbandstagen auf Antrag eines Mitgliedes der Ständigen Konferenz;
 - e) Erlass der Aufnahme Richtlinien für den Verband gemäß § 8 Abs. 3;
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlage gemäß § 14;
 - g) Erlass und Änderung der Finanzordnung des Verbandes;

- h) Kommissarische Berufung von Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 16 Absatz (2)
- i) Entgegennehmen des Abschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) und ihrer Stellungnahme sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen gemäß § 34 Absatz 5;
- j) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung in den Jahren zwischen den Verbandstagen;
- k) Zustimmung bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verbandsordnungen gemäß § 13 Absatz (3);
- l) Beschlussfassung über Änderungen der Gebietseinteilung gemäß § 5 Absatz (3), die jeweils nur mit Wirkung zum Beginn einer Amtsperiode (Legislaturperiode) erfolgen können;
- m) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften gemäß § 22 k) i.V.m. § 24 i) zwischen den Verbandstagen

E. Sonstige Einrichtungen und Gremien

§ 29 Der Fußball des Verbandes

Der Fußball des Verbandes und seiner Kreise wird geleitet und verwaltet nach Maßgabe dieser Satzung, der Fußballordnung sowie der Bestimmungen des WDFV und DFB, soweit diese Satzung oder die sonstigen Verbandsbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.

§ 30 Die Leichtathletik des Verbandes

Die Leichtathletik des Verbandes und seiner Kreise wird geleitet und verwaltet nach Maßgabe dieser Satzung, der Leichtathletikordnung sowie der Bestimmungen des WDFV und DLV, soweit diese Satzung oder die sonstigen Verbandsbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.

§ 31 Der Freizeit- und Gesundheitssport des Verbandes

Der Freizeit- und Gesundheitssport des Verbandes und seiner Kreise wird geleitet und verwaltet nach Maßgabe dieser Satzung und der Freizeit- und Gesundheitssportordnung, soweit die sonstigen Verbandsbestimmungen keine anderen Regelungen treffen.

§ 32 Die Jugend

- (1) Die Jugend des Verbandes ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Verbandszwecke gemäß § 2 unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

- (3) Die Jugend ist unterteilt in die Fachbereiche Fußball und Leichtathletik.
- (4) Die Aufgaben der Fachbereiche regeln die Jugendordnung der Fußballjugend und die Leichtathletikordnung.
- (5) Bei Bedarf arbeiten die Gremien der Fußballjugend und der Leichtathletikjugend zusammen.
- (6) Die Jugendgremien des Verbandes und der Kreise werden nach der Jugendordnung der Fußballjugend und der Leichtathletikordnung bestellt. Die Änderung der vom Jugendausschuss beschlossenen Jugendordnung der Fußballjugend und ihre Aufhebung beschließt der Jugendbeirat. Die Wahl des Vizepräsidenten Jugend gemäß §§ 22 d); 25 Absatz (1) e) bleibt hiervon unberührt.

§ 33 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Im Verband werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Präsidiumsmitglied fachlich unterstehen:
 - a) Fußballausschuss
 - b) Schiedsrichterausschuss
 - c) Leichtathletikausschuss
 - d) Jugendausschuss
 - e) Ausschuss für Vereins- und Verbandsentwicklung

Die Zuordnung der ständigen Ausschüsse zu den jeweiligen Präsidiumsmitgliedern erfolgt über das Ressortprinzip gemäß § 26 Absatz (8). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Präsidium Kommissionen berufen werden.

- (2) Das Präsidium ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- (3) Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse werden durch den Verbandstag parallel zur Amtszeit des Präsidiums gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen. In ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder der Ausschüsse einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die Bestellung der Jugendgremien gemäß § 32 Absatz (6) keine Anwendung.
- (4) Das Präsidium regelt Einzelheiten zur Arbeitsweise der Ausschüsse in einer Geschäftsordnung.
- (5) Die Regelungen über den Bezirkssportrichterwahlausschuss gemäß § 37 a bleiben unberührt.

- (6) Für die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise des Verbandes gelten § 16 Abs 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Sollte ein Ausschuss-, Kommissions- oder Arbeitskreismitglied trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung durch das Präsidium ein solches Führungszeugnis nicht vorlegen, soll das Präsidium auf die Ungeeignetheit dieser Person schließen und sie abberufen. Dies gilt nur, wenn die Person in der Nachfristsetzung auf die möglichen Folgen nach Satz 2 hingewiesen wurde. Für die Ausschussvorsitzenden gilt anstelle von Satz 2 § 16 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.
- (7) Für alle anderen Personen, die regelmäßig haupt- oder ehrenamtlich Aufgaben für den Verband wahrnehmen, beispielsweise Beauftragte oder Referenten, gilt Abs. 6 entsprechend. Arbeits- und Honorarverträge dürfen nur mit Personen geschlossen werden, die vor Vertragsschluss ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt haben.

§ 34 Revision

- (1) Die Revision wird jährlich durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) durchgeführt. Diese prüft auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Verbandes.
- (2) Die WP wird durch den Verwaltungsrat alle 3 Jahre – parallel zur Amtszeit des Präsidiums - neu ausgewählt und mit der Jahresabschlussprüfung des Verbandes beauftragt.
- (3) In die Prüfung der WP ist auch das Rechnungswesen der Kreise des Verbandes einzu beziehen.
- (4) Die WP legt den jährlichen Abschlußbericht dem Verwaltungsrat vor. Dieser legt den Abschlußbericht mit seiner Stellungnahme dem Verbandstag als Grundlage für die Entlastung des Präsidiums vor.
- (5) In den Jahren zwischen den Verbandstagen ist der Abschlussbericht der Ständigen Konferenz vorzulegen, die dann über die Entlastung des Präsidiums beschließt.

F. Straf- und Ordnungsgewalt des Verbandes

§ 35 Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit

- (1) Die Gerichtsbarkeit wird durch folgende Rechtsorgane ausgeübt:
 - a) Verbandssportgericht;
 - b) Verbandsjugendsportgericht;
 - c) Bezirkssportgerichte;
 - d) Kreissportgerichte;
 - e) Verbandsleichtathletikrechtsausschuss.
- (2) Die Verfahren vor den Sportgerichten regeln sich nach dieser Satzung sowie der Satzung/WDFV und der RuVO/WDFV; für die Leichtathletik nach dieser Satzung, der Satzung DLV sowie den Ordnungen des DLV. Für die Rechtsprechung im Jugendfußball

sowie die Zusammensetzung und Wahl des Verbandsjugendsportgerichts gelten zusätzlich die Jugendordnung der Fußballjugend/FLVW sowie die Jugendordnung und Jugendspielordnung/WDFV.

- (3) Folgende Strafen und Maßnahmen sind zulässig:
- a) Verwarnung;
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu 500 EUR und gegen Einzelmitglieder bis zu 250 Euro
 - d) Geldstrafen gegen Vereinsmitglieder, Schiedsrichter und Mitarbeiter der Kreise, der Bezirke und des Verbandes bis zu 1.500 EUR, gegen Vereine bis zu 7.500 EUR, hat der Verstoß des Betroffenen zu einer wirtschaftlichen Bereicherung geführt, kann die Geldstrafe um den Wert dieser wirtschaftlichen Bereicherung erhöht werden.
 - e) Verbot des Betretens von Sportanlagen (insbesondere als Zuschauer oder zur Mitwirkung am Spielbetrieb) gegen einzelne Personen (Platzverbot),
 - f) Sperre gegen einzelne Personen auf Zeit – längstens acht Jahre,
 - g) Ausschluss auf Zeit - längstens acht Jahre,
 - h) Verbot der Ausübung einer Funktion im DFB, in den Regional- und Landesverbänden sowie im Verein auf Zeit - längstens acht Jahre,
 - i) Platzsperre oder Spieldaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - j) Aberkennung von Punkten oder Ausschluss vom Wettbewerb in Spielen ohne Punktevergabe,
 - k) Versetzung in eine untergeordnete Spielklasse,
 - l) Zeitweiser oder vollständiger Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb,
 - m) Verbot – bis zu fünf Spielen -, sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum der Sportplatzanlage aufzuhalten,
 - n) Verbot zur Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen B- und C-Lizenz-Trainer und Übungsleiter auf Zeit – längstens acht Jahre,
 - o) Entzug der Trainer B- und C-Lizenz oder der Übungsleiterlizenz, wenn sie von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist,
 - p) Verbot der Ausübung der Ausbildungserlaubnis (Sperre) gegen Fußball-Lehrer, A- und B-Lizenz-Trainer und DFB Elite Jugend-Lizenz-Trainer bis zu drei Monaten. Für Verfahren, bei denen eine darüber hinausgehende Sperre zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des DFB gem. § 31 Ausbildungsordnung DFB gegeben.
 - q) Entzug der Lizenz oder des Ausweises im organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich, wenn die Lizenz oder der Ausweis von einem der Landesverbände im WDFV erteilt worden ist,
 - r) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren (Transferverbot).

Diese Strafen und Maßnahmen können auch nebeneinander festgesetzt werden.

Die Erteilung von Auflagen ist zusätzlich oder ohne einen weiteren Strafausspruch zulässig. Auflagenverstöße können als unsportliches Verhalten geahndet werden.

- (4) Die Sportrichter dürfen im FLVW kein anderes Wahlamt bekleiden, keine Tätigkeit in Ausschüssen auf Kreis- und Verbandsebene oder eine aktive Schiedsrichtertätigkeit

ausüben. Innerhalb der Rechtsprechung ist eine Tätigkeit in anderen Rechtsorganen zulässig, die sich nicht in über- oder untergeordneten Rechtszügen berühren. Die Sportrichter eines Rechtsorganes sollen verschiedenen Vereinen angehören.

- (5) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- (6) Scheidet ein Vorsitzender eines Sportgerichtes während einer Wahlperiode aus, so ist sein Stellvertreter grundsätzlich verpflichtet, den Vorsitz zu übernehmen, andernfalls aus der Mitte der Sportrichter der Vorsitz zunächst kommissarisch zu übernehmen ist. Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender während einer Wahlperiode aus, so ist das Sportgericht verpflichtet, aus ihrer Mitte einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Scheidet ein anderer Sportrichter des Verbands- oder eines Kreissportgerichtes während einer Wahlperiode aus, ist dieser aus dem Personenkreis zu ersetzen, der auf dem vorausgegangenen Kreis- oder Verbandstag zur Wahl angetreten hat, ohne die erforderliche Mehrheit erhalten zu haben. Die Ergänzung hat nach der Reihenfolge der erzielten Stimmen stattzufinden. Stehen aus diesem Personenkreis keine Kandidaten zur Verfügung, verbleibt die Zuständigkeit der Ständigen Konferenz für die kommissarische Nachbesetzung des Verbandssportgerichts sowie der Kreisvorstände für die Kreissportgerichte, jeweils auf Vorschlag des jeweiligen Sportgerichts. Die Ergänzung von Richtern der Bezirkssportgerichte erfolgt unter den vorigen Voraussetzungen durch den jeweiligen Kreisvorstand, dessen Kreis der ausscheidende Richter angehört.

- (7) Ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter verhindert, so ist der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, ein Mitglied des Sportgerichtes vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden des Sportgerichtes zu bestimmen.
- (8) Die Befugnisse der Verwaltungsstellen in Rechtsangelegenheiten ergeben sich aus §§ 16 - 18 RuVO/WDFV.
- (9) Das Verbandspräsidium beruft bis zu vier Schlichter für Schlichtungsverfahren nach der Ausbildungs- und Spielordnung des DFB. Die Schlichtungsverfahren werden entsprechend der Ausbildungsordnung/DFB durchgeführt. Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf Inhaber der Trainer C-Lizenz.
- (10) In Ermangelung eines Lehrausschusses im FLVW legt das Verbandspräsidium für die Umsetzung der Prüfungs- und Lizenzierungsordnung gemäß DFB-Ausbildungsordnung (DFB-AO) fest:

Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der B-Lizenz durch den Ausbilder (Verband) und zwei weitere Personen.

Die Prüfungsabnahme erfolgt bei der C-Lizenz durch den Prüfer (Verband), den Ausbilder (Kreis/Verband) und eine weitere Person (Kreis/Verband).

Diese Personen bilden automatisch die Prüfungskommission.

Zur Behandlung von eingehenden Einsprüchen/Beschwerden beruft das Verbandspräsidium anstelle des Lehrausschusses (gemäß DFB-AO) ein Gremium (Kommission Lizenzausbildung) aus max. vier Personen.

Die 2. und letzte Instanz zur Behandlung von Einsprüchen/Beschwerden ist bei der B-Lizenz der Fußballausschuss und bei der C-Lizenz der Jugendausschuss (§ 33).

§ 35 a Tätigkeitsvoraussetzung der Sportrichter und Schlichter

Für die Sportrichter und Schlichter gelten § 16 Abs 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Sollte ein Sportrichter oder Schlichter trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung durch das Präsidium ein solches Führungszeugnis nicht vorlegen, kann das Präsidium im Falle berufener Personen auf die Ungeeignetheit dieser Person schließen und sie abberufen; im Falle gewählter Personen gelten die Folgen aus § 16 Abs. 3 Satz 3 entsprechend, wobei an die Stelle des Verbandstages das jeweils zur Wahl berufene Gremium tritt. Dies gilt in beiden Fällen nur, wenn die Person in der Nachfristsetzung auf die möglichen Folgen nach Satz 2 hingewiesen wurde.

§ 36 Das Verbandssportgericht

- (1) Das Verbandssportgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes.
- (2) Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier bis sieben Sportrichtern. In der konstituierenden Sitzung wählen die Sportrichter des Verbandssportgerichtes mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Sportrichter des Verbandssportgerichtes im Amt.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zur Wahrung einer funktionsfähigen Sportgerichtsbarkeit, Rechtsangelegenheiten einem an sich unzuständigen Sportgericht zur Verfahrenserledigung zuweisen. § 28 (2) RuVO/WDFV bleibt unberührt.

§ 37 Die Bezirkssportgerichte

- (1) Die Bezirkssportgerichte bestehen aus fünf bis acht Sportrichtern. Die Wahl der Sportrichter der Bezirkssportgerichte erfolgt durch die Kreistage. Jeder Kreistag wählt für das Sportgericht, das für ihn in zweiter Instanz gemäß Abs. 3 zuständig ist, einen Sportrichter. Der in der Reihenfolge nach der Anzahl der kreisangehörigen Vereine mitgliederstärkste Kreis wählt einen weiteren Sportrichter. Vereine, die ausschließlich mit der Fachschaft Leichtathletik Mitglied im FLVW sind, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

- (2) In der konstituierenden Sitzung wählen die Sportrichter des Bezirkssportgerichtes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Sportrichter des Bezirkssportgerichtes im Amt.

- (3) Berufungsinstanzen gegen Entscheidungen der Kreissportgerichte sind:
 1. das Bezirkssportgericht I Nord für die Kreise Ahaus-Coesfeld, Münster, Steinfurt und Tecklenburg;
 2. das Bezirkssportgericht II Ost für die Kreise Bielefeld, Detmold, Herford, Höxter, Lemgo, Lübbecke und Minden;
 3. das Bezirkssportgericht III Mitte für die Kreise Beckum, Gütersloh, Lippstadt, Paderborn, Soest und Unna-Hamm;
 4. das Bezirkssportgericht IV Süd für die Kreise Arnsberg, Hochsauerlandkreis, Iserlohn, Lüdenscheid, Olpe und Siegen-Wittgenstein;
 5. das Bezirkssportgericht V West für die Kreise Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Recklinghausen;

- (4) Die Bezirkssportgerichte sind in 1. Instanz zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die sich aus dem Spielbetrieb der Senioren- und Junioren- Bezirksligamannschaften ergeben. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen, die vom Verbandsfußballausschuss für den Seniorenbereich, und vom Verbandsjugendausschuss für den Juniorenbereich rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit beschlossen werden.

§ 38 Die Kreissportgerichte

Die Kreissportgerichte üben in den Kreisen die Rechtsprechung aus. Sie bestehen aus fünf bis acht Sportrichtern. Die Wahl der Sportrichter erfolgt durch den Kreistag.

In der konstituierenden Sitzung wählen die Sportrichter des Sportgerichtes mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bis zur konstituierenden Sitzung bleiben die bisherigen Sportrichter des Kreissportgerichtes im Amt.

§ 39 Der Verbandsleichtathletikrechtsausschuss und das Schlichtungs-verfahren

- (1) Für alle Streitfälle, die ausschließlich das Sportrecht der Leichtathletik betreffen, ist der Leichtathletikrechtsausschuss des Verbandes nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV zuständig.

- (2) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Verbandsleichtathletikrechtsausschusses werden auf dem Verbandstag gewählt.

- (3) Die Einzelheiten regelt die Leichtathletikordnung.

§ 40 Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges

Mitgliedsvereine und deren Einzelmitglieder sind wegen verbandsseitig gegen sie verhängter Strafen, Ordnungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen erst dann berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten oder verbandsfremde Stellen anzurufen, wenn der durch die Satzungen und Ordnungen des DFB, DLV, WDFV und FLVW eröffnete Sportrechtsweg vollständig ausgeschöpft ist. Die Nichteinlegung eines möglichen Rechtsbehelfs begründet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die endgültige Unterwerfung unter die verhängten Ordnungsmaßnahmen.

G. Die Kreise und ihre Organe

I. Grundsätze

§ 41 Die Kreisorgane

- (1) Die Organe der Kreise sind:
 - a) der Kreistag
 - b) der Kreisvorstand
- (2) Das Präsidium beruft auf Vorschlag des Kreisvorstandes nach Maßgabe von § 15 Absatz 2 neben dem Kreisvorsitzenden bis zu 2 weitere Kreisvorstandsmitglieder als Besondere Vertreter nach § 30 BGB. Es dürfen jeweils nur 2 Besondere Vertreter zusammen handeln.
- (3) Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Kreise, seine Organe und Mitarbeiter die §§ 16 bis 18 entsprechende Anwendung. Dabei gilt § 16 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Nachfristsetzung durch den jeweiligen Kreisvorstand erfolgt und dieser auch zur Beschlussfassung über das Ruhen der Amtsausübung berufen ist; an die Stelle des Verbandstages tritt der Kreistag. Im Fall berufener Mitarbeiter erfolgt im Falle der Nichtvorlage die Abberufung durch den Kreisvorstand entsprechend § 33 Abs. 6 Satz 2.

II. Kreistag

§ 42 Ordentlicher Kreistag

- (1) Oberstes Beschlussorgan der vom Verband eingerichteten Kreise ist der Kreistag. Die ordentlichen Kreistage finden an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Tag und Ort bis zum Kreistag 2025 in der Regel alle drei Jahre, mit dem auf den Kreistag 2025 folgenden Kreistag in der Regel alle vier Jahre statt. Die Kreistage haben mindestens 4 Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag stattzufinden.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Kreisvorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies im Interesse des Kreises oder Verbandes erforderlich ist. Er muss ihn unverzüglich einberufen, wenn mindesten 1/3 der kreisangehörigen Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall drei Wochen.
Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Kreistag entsprechend.
- (4) Soweit nicht anders geregelt, gelten für Einladung, Durchführung, Tagesordnung, Anträge, Stimmrecht, Wahlen, Beschlüsse und Protokolle die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 entsprechend mit folgenden Besonderheiten:
 - a) Antragsberechtigt sind
 - aa) die kreisangehörigen Mitgliedsvereine;
 - bb) der Kreisvorstand;
 - cc) die Kreisausschüsse;
 - b) Die Einberufung und Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen 6 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag.
 - c) Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag schriftlich mit Begründung beim Kreisvorstand eingegangen sein.
 - d) Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand festgelegt und spätestens 2 Wochen vor dem ordentlichen Kreistag bekannt gegeben.

§ 43 Zusammensetzung des Kreistages und Delegiertenschlüssel

- (1) Der Kreistag setzt sich zusammen aus (Delegierte):
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes;
 - b) dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;
 - c) den Delegierten der kreisangehörigen Mitgliedsvereine;
 - d) dem Vorsitzenden des Kreissportgerichtes als Vertreter der Sportgerichtsbarkeit.
- (2)
 - a) Fußballvereine und -abteilungen stellen einen Delegierten.
Die Zahl der Delegierten erhöht sich entsprechend der zum 31. Januar des Jahres des Kreistages zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Seniorenmannschaften (Frauen und Männer) bei 4 bis 6 Mannschaften um einen, bei 7 und mehr Mannschaften um zwei Delegierte. Bei Spielgemeinschaften werden die Mannschaften dem federführenden Verein zugeordnet.
 - b) Leichtathletikvereine und -abteilungen stellen einen Delegierten.
Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 300 Vereinsmitgliedern um

einen Delegierten.

- c) Freizeit- und Breitensportvereine und -abteilungen stellen einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten erhöht sich bei mehr als 500 Mitgliedern um einen Delegierten.

Maßgeblich bei b) und c) ist jeweils der gemäß § 12 Absatz (2) zuletzt gemeldete Mitgliederbestand.

§ 44 Aufgaben des ordentlichen Kreistages

Der ordentliche Kreistag ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist:

- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes und des Kreissportgerichtes;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes;
- c) Wahl des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses;
- d) Wahl des Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses;
- e) Wahl der Sportrichter des Kreissportgerichts sowie der Sportrichter des Kreises im Bezirkssportgericht; jeweils auf gemeinsamen Vorschlag des Kreisvorstandes und des Kreisjugendausschusses;
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- g) Wahl der Kreisdelegierten für die Verbandsstage des FLVW und des WDFV.

III. Leitungs- und Führungsgremien der Kreise

§ 45 Der Kreisvorstand

- (1) Die Kreise des Verbandes werden durch den Kreisvorstand verwaltet und geleitet. Der Kreisvorstand ist für die Erreichung des Verbandszwecks auf Kreisebene zuständig, soweit nicht eine übergeordnete Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Kreisvorsitzenden;
 - b) dem Vorsitzenden des Kreisfußballausschusses oder dem Fußballobmann;
 - c) dem Vorsitzenden des Kreisleichtathletikausschusses oder dem Leichtathletikobmann;
 - d) dem Vorsitzenden des Kreisausschusses für Vereins- und Kreisentwicklung oder dem Obmann für Vereins- und Kreisentwicklung
 - e) dem Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses
 - f) dem Kreiskassierer.

Bei Zusammenschlüssen von Kreisen gem. §§ 5 Abs. 2, 28 Abs. 2 Buchstabe k), die ab der Amtsperiode (Legislaturperiode) 2013/16 wirksam werden, kann der hierdurch neu gebildete Kreis für die Dauer der auf den Kreiszusammenschluss nachfolgenden Amtsperiode den Kreisvorstand um einen geschäftsführenden Kreisvorsitzenden, der auf dem Kreistag zu wählen ist, ergänzen. Kreisvorsitzender und geschäftsführender Kreisvorsitzender führen und repräsentieren den Kreis gemeinsam und gleichberechtigt. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch einen auf einem gemeinsamen Vorschlag des Kreisvorsitzenden und des geschäftsführenden Kreisvorsitzenden vom Kreisvorstand erstellten Geschäftsverteilungsplan. Die dem Kreisvorsitzenden nach der Satzung eingeräumten Rechte und Pflichten finden gleichermaßen auf den geschäftsführenden Kreisvorsitzenden Anwendung mit der Einschränkung, dass das Stimmrecht auf dem Verbandstag gem. §§ 19 Abs. 8 Buchstabe b), 20 Abs. 3, 31 Abs. 1 Buchstabe b) sowie in der Ständigen Konferenz gem. § 27 Abs. 1 der Satzung nur durch einen von ihnen in gegenseitigem Einvernehmen ausgeübt werden kann; in Zweifelsfällen obliegt dem Kreisvorsitzenden das Stimmrecht.

- (3) Auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden kann der Kreistag bis zu drei weitere Mitglieder in den Kreisvorstand wählen. Durch Beschluss des Kreisvorstandes können Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Dem Kreisvorstand obliegt die kommissarische Berufung von Kreismitarbeitern gemäß § 16 Absatz (2) d).
- (5) Die Wahlen gemäß Absatz (2) a) bis d) und f) erfolgen auf dem ordentlichen Kreistag. Die Beisitzer der Ausschüsse gemäß Absatz (2) b) bis d) beruft der Kreisvorstand auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden. In Ihren konstituierenden Sitzungen wählen die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf die Bestellung der Funktionsträger der Jugend findet § 32 Absatz (6) Anwendung.
- (6) Der Kreisvorsitzende ist die spielleitende Stelle des Kreises. Für die fußballtechnische Durchführung der sportlichen Aufgaben des jeweiligen Kreises können jedoch zusätzlich Staffelleiter eingesetzt werden. Diese Staffelleiter sind für die Durchführung der Meisterschaft sowie der Pokalspiele in ihren Kreisen die spielleitende Stelle. Nach Maßgabe dieser Zuständigkeit haben sie das Recht, Verfahren vor den Sportgerichten anhängig zu machen.
Die Staffelleiter werden durch den Kreisvorstand berufen.
Verwaltungsentscheidungen der Staffelleiter als Spielleitende Stellen können nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung/WDFV mit der Beschwerde angefochten werden. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Kreisvorstand als übergeordnete Verwaltungsstelle über diese Beschwerde.

Näheres regelt die Fußballordnung.

§ 46 Die Kreisausschüsse und Kommissionen

- (1) Im Kreis werden folgende ständige Ausschüsse eingesetzt, die dem jeweils zuständigen Kreisvorstandsmitglied fachlich unterstehen:
 - a) Kreisfußballausschuss
 - b) Kreisschiedsrichterausschuss
 - c) Kreisleichtathletikausschuss
 - d) Kreisjugendausschuss
 - e) Kreisausschuss für Vereins- und Kreisentwicklung
- (2) Die interne Aufgabenverteilung legt der Kreisvorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten sowie die Arbeitsweise der Ausschüsse mit Ausnahme des Kreisjugendausschusses. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und durch einzelne Kreisvorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip). Zur Unterstützung der Ausschussarbeit können vom Kreisvorstand Kommissionen berufen werden.
- (3) Der Kreisvorstand ist im Übrigen ermächtigt, Arbeitskreise sowohl aufgaben- als auch projektbezogen befristet zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- (3a) Jeder Kreisvorstand beruft eine unabhängige Ansprechperson für Fragen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt. Diese dient als Ansprechperson sowohl für den Kreisvorstand, Ausschüsse und Kommissionen des Kreises als auch den Vereinen des Kreises und sollte keine andere Funktion in den Organen des Kreises ausüben. Die Ansprechperson ist zu Sitzungen des Kreisvorstandes, bei denen Fragen zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt eine Rolle spielen, einzuladen und an entsprechenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen.
- (4) Die Ausschussmitglieder müssen einem Mitgliedsverein angehören.
- (5) Die Vorsitzenden der Kreisausschüsse werden durch den Kreistag parallel zur Amtszeit des Kreisvorstandes gewählt. Die weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch den Kreisvorstand berufen. Dem Kreisfußballausschuss gehört ein*e Koordinator*in Frauenfußball an. Auf die Bestellung der Jugendgremien findet § 32 Absatz (6) Anwendung.
- (6) Der Kreisvorsitzende oder sein Stellvertreter hat in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.
- (7) Von der Einsetzung der in Abs. 1 Buchstabe a - c und e genannten Ausschüsse kann der Kreis im Einzelfall bei Vorliegen wichtiger Gründe absehen. Die Beschlussfassung hierüber fasst zu Abs. 1 a - c und e der Kreistag.

H. Verbandsleben

§ 47 Ehrungen des Verbandes

- (1) Zum Ehrenpräsidenten soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des FLVW langjährig verdienstvoll und anerkannt geführt hat. Ehrenpräsidenten sind Ehrenmitglieder.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können besonders verdiente Personen ernannt werden.
- (3) Über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern beschließt der Verbandstag, zwischen den Verbandstagen die Ständige Konferenz §§ 22 k, 24 i, 28 Absatz 2) m) der Satzung.
- (4) Das Verfahren und nähere Einzelheiten zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie zur Vergabe sonstiger Ehrungen und Auszeichnungen regelt die Ehrungsordnung.

§ 47a Tätigkeitsvoraussetzung der Schieds- und Kampfrichter

Alle lizenzierten aktiven Schiedsrichter und Kampfrichter sind zur Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes verpflichtet. Einzelheiten regelt eine Handlungsempfehlung der Ständigen Konferenz zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse im FLVW. Sollte ein Schieds- oder Kampfrichter trotz angemessener schriftlicher Nachfristsetzung durch den jeweils zuständigen Kreisvorstand ein solches Führungszeugnis nicht vorlegen, ist auf die Ungeeignetheit dieser Person zu schließen und es erfolgt die Nicht-Berücksichtigung dieser Schieds- und Kampfrichter in Wettbewerben des Verbandes. Dies gilt nur, wenn die Person in der Nachfristsetzung auf die möglichen Folgen nach Satz 3 hingewiesen wurde.

§ 48 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme u.a. des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke
 - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden;
 - der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden.

- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des FLVW oder zum Zwecke der Werbung durch den FLVW für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der FLVW die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung der Daten widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV geahndet werden.
- (5) Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte stellen sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz (1) Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz (3)) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
- (6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (7) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der o.g. Personen aus dem Verband hinaus.

- (8) Zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten.
- (9) Die Mitglieder des FLVW übertragen ihre sich aus Artikel 28 DSGVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den FLVW (Landesverband).

§ 49 Benachrichtigungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen jeweils freitags in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW unter der Internetadresse www.flvw.de. Sie treten mit der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.
- (2) Die Verbandsmitglieder im Sinne von § 7 dieser Satzung sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen der Offiziellen Mitteilungen des FLVW nicht bekannt seien, sind unerheblich.
- (3) Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung, sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse www.flvw.de, durch Bereitstellung im elektronischen Postfach oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.
- (4) Beschlüsse und andere Entscheidungen nach §§ 4 Abs. 3a, 10a, 16 Abs. 3, 33 Abs. 6, 33 Abs. 7, 35b, 41 Abs. 3 Satz 2, 47a dieser Satzung sind nicht in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW oder in sonstiger Weise zu veröffentlichen, sondern sind der betroffenen Person und deren Verein zuzustellen.

§ 50 Haftungsausschluss

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb, durch Benutzung der übrigen Verbandseinrichtungen oder durch Anordnungen und sonstige Entscheidungen der Verbands-, Kreis- und Rechtsorgane sowie der Ausschüsse entstehen, haftet der Verband und seine Funktionsträger nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

I. Schlussbestimmungen

§ 51 Auflösung des Verbandes und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einem eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist vom Verbandspräsidium einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Westfalen Sport-Stiftung mit Sitz in Kamen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein (Verband), fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein (Verband), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 30.07.2007 neu gefasst und am 24.10.2007 im Vereinsregister eingetragen.
